

**2. Änderungssatzung
Vom 18.12.2019**
**der Satzung
über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
der Stadt Altenberg
- DezEntsS-**

vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Jg. 2013, Bl.-Nr. 10, S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287 geändert) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, folgend Stadt genannt, am 17.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg vom 20. Dezember 2011 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

§ 1 Änderungen von § 4

§ 4 Absatz 8 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle aus dem Vorjahr bis spätestens 28. Februar eines jeden Kalenderjahres zuzusenden.“

§ 2 Änderungen von § 9

(1) § 9 Abs. 1 Nr. 1 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:

„1. der Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird

40,23 €,”

(2) § 9 Abs. 1 Nr. 2 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:

„2. der Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird

24,62 €.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzien bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 18.12.2019

Kirsten
Bürgermeister